

Fl. 8

Das Rotlauf

Bei der Soden

1a-b	2a-g	3a-b	4a-c	5a-c	6a-e	7
①	②	③	④	⑤	⑥	⑦
GE o	GE a	GE o	GE-E o	GE-E o	GE-E a	▲ a
0,4 0,8	0,4 0,8	0,4 1,2	0,3 0,6	0,4 0,8	0,4 0,8	0,2 0,4


Über der Hohenstraße

An der Hohenstraße

Bei der Saline

Fl. 6

Fl. 4



Planzeichenerklärung / Textliche Festsetzungen

TEIL A : PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
(§ 1 Abs. 2 - 9 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

BAUGEBIETSBEZEICHNUNG

für Art und Maß der baulichen Nutzung und für die Bauweise laut

FESTSETZUNGSCHLÜSSEL:

- 1 Gebietsnummer
- 2 Art der baulichen Nutzung
- 3 Bauweise
- 4 GRZ (Grundflächenzahl)
- 5 GFZ (Geschossflächenzahl / BMZ (Baumassenzahl))

GE GEWERBEBEBIET (§ 8 BauNVO)

GE-E GEWERBEBEBIET (§ 8 BauNVO) mit Nutzungseinschränkung:
Es sind nur Betriebe und Betriebsarten zulässig, die nicht wesentlich störend sind (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

SCHULE

DIE HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 18 BauNVO)

wird in den Gewerbegebieten als zulässige Traufhöhe (Schnittlinie Außenwand/Dachhaut, bei Flachdächern Oberkante Attika) und als zulässige Firsthöhe über dem natürlichen Gelände wie folgt festgesetzt:

GEWERBEBE- BIET GE	bergseitig Traufhöhe	talseitig Traufhöhe	Firsthöhe über Traufhöhe
1 Vollgeschoss	7,0 m	8,0 m	4,0 m
2 Vollgeschosse	9,0 m	10,0 m	4,0 m
3 Vollgeschosse	11,0 m	12,0 m	4,0 m

Ausnahmsweise kann für Sonderbauwerke und -bauteile aufgrund deren besonderer Zweckbestimmung (z.B. Abgas- und Abluftanlagen) sowie für Bauwerke aufgrund besonderer betrieblicher Anforderungen eine Überschreitung der Höchstwerte zugelassen werden.

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BauNVO)

z.B. GRZ 0,4

0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 20 BauNVO)

z.B. GFZ 0,8

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 20 BauNVO)

als Höchstgrenze, z.B. II

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB):

0 OFFENE BAUWEISE (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

a ABWEICHENDE BAUWEISE NR. 1 (§ 22 Abs. 4 BauNVO):
Es können Gebäude ohne Längenbeschränkung in offener Bauweise errichtet werden.

BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

ZULÄSSIGE FIRSTRICHTUNGEN / HAUPTRICHTUNGEN DER GEBÄUDEAUSSENWÄNDE

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SOWIE FÜR GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO). Tiefgaragen müssen im Bereich der gärtnerisch anzulegenden Grundstücksflächen eine mindestens 0,6 m dicke Erdoberfläche erhalten, deren Aufbau eine dauerhafte Begrünung ermöglicht. Sonstige Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, die Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 HBO sind, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

VERKEHRSLÄCHEN SOWIE VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSLÄCHEN

VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

W FUSS- UND RADWEG, WIRTSCHAFTSWEG

(für Not- und Versorgungsfahrzeuge befahrbar)

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

ZUFAHRTEN:
Bis 25 m Straßenfront ist nur eine Zufahrt mit max. 6,0 m Breite zulässig; maximal dürfen pro Betrieb nur zwei Zufahrten mit je max. 6,0 m Breite angelegt werden. Garagen und Stellplätze dürfen nicht direkt von der Verkehrsfläche aus erschlossen werden.

VERSORGUNGSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

ELEKTRIZITÄT (Umformerstation)

UNTERIRDISCHE LEITUNG (Elektrizität 20 kV)

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

PARKANLAGE

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

BODENVERSIEGELUNG:

Grundstückszufahrten und -zuwege dürfen nur in der erforderlichen Breite befestigt werden. Für die befestigten Teile der Grundstücksfreiflächen sind bodenversiegelnde Ausführungen allgemein unzulässig. Ausnahmsweise können für Hofflächen aus Umweltschutzgründen (Boden, Grundwasser) auch versiegelnde Befestigungen (Asphalt / Beton) verwendet werden. In den Baugebieten müssen die unter Berücksichtigung der Grundflächenzahl (GRZ) nicht überbaubaren Grundstücksteile als Vegetationsstandorte (für Gräser, Kräuter, Hochstauden, Sträucher und Bäume) zu folgenden Mindestanteilen entwickelt werden: Gewerbegebiet = 30 %
Flächen für Gemeinbedarf = 50 %

REGENWASSERRÜCKHALTUNG:

Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser ist über ein getrenntes Leitungsnetz in auf den Grundstücken gelegene Rückhalteanlagen zu leiten. Das Fassungsvermögen muß mindestens 50 l/qm überdachte Grundfläche betragen. Der Inhalt der oberen Hälfte des Fassungsvermögens muß gedrosselt (mindestens 0,5, höchstens 1,0 cm/h) abgeführt werden. Darüber hinaus sind die Anlagen durch einen Überlauf an das örtliche Entwässerungssystem anzuschließen. Die Entnahme von Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) ist zulässig.

PFLEGE VON VEGETATIONSFLÄCHEN:

Die Vegetationsflächen sind extensiv ohne den Einsatz von Pflanzenschutz- bzw. Pflanzenbehandlungsmitteln zu pflegen.

GEBIETE, IN DENEN BESTIMMTE, DIE LUFT ERHEBLICH VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Verwendung von flüssigen Brennstoffen allgemein unzulässig. Die Verwendung von festen Brennstoffen wird je Wohnung auf eine Feuerstelle (offene Kamine, Kaminöfen, Kachelöfen und dergleichen) mit höchstens 5 kW Nennleistung beschränkt. Ausnahmsweise kann die Verwendung von Brennstoffen aller Art zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, daß durch die Beschaffenheit der Feuerungsanlage die Abgase zu keiner höheren Verunreinigung der Luft beitragen als die Abgase von vergleichbaren Gasfeuerungsanlagen.

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BEDINGUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

ALLGEMEINE PFLANZFESTSETZUNGEN:

MINDESTBEPFLANZUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE:

In Gewerbegebieten sind mindestens 10 % und in Gemeinbedarfsgebieten mindestens 15 % der Grundstücksfläche mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

MINDESTBEPFLANZUNG DER STELLPLÄTZE:

Stellplätze sind mit Bäumen und Sträuchern ausreichend zu umpflanzen. Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind durch mindestens 1,5 m breite Pflanzinseln zu gliedern, so daß maximal 4 Stellplätze zusammengefaßt sind. Je 2 Stellplätze ist mindestens 1 hochstammiger Laubbaum anzupflanzen. Die Pflanzinseln sind mit mindestens 3 Sträuchern je qm Pflanzfläche zu bepflanzen.

ANRECHNUNG VON ANPFLANZUNGEN:

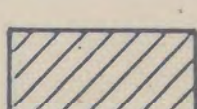
Auf die "Allgemeinen Pflanzfestsetzungen" sind nur anrechenbar:
- standortgerechte Bäume mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 18 cm
- vorhandene und nach Durchführung der Baumaßnahmen erhaltene Laubbäume und Sträucher
- nach anderen Festsetzungen getroffene Anpflanzungen auf dem Baugrundstück

FASSADENBEGRÜNUNG:

Vertikale Fassadenabschnitte ohne Öffnungen sind zu mindestens 50 % mit Rank- bzw. Kletterpflanzen dauerhaft zu beranken.

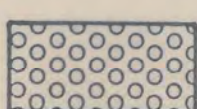
BESONDERE PFLANZFESTSETZUNGEN:

Die Flächen mit besonderen Pflanzfestsetzungen sind vollständig unversteigert als Grünflächen anzulegen. Für die Pflanzfestsetzungen A und B sind Flächen für notwendige Zufahrten zulässig.



PFLANZFESTSETZUNG A:

Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen sind als aufgelockerte Kulturen mit Laubbäumen und -sträuchern zu bepflanzen. Je 200 qm Pflanzfläche ist mindestens 1 Baum als Hochstamm mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 20 cm anzupflanzen.



PFLANZFESTSETZUNG B:

Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen sind als geschlossene Kulturen mit Laubbäumen und -sträuchern zu bepflanzen. Je 200 qm Pflanzfläche ist mindestens 1 Baum 2. Ordnung mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 20 cm anzupflanzen. Auf Pflanzflächen, die zwischen Grundstücken festgesetzt sind, kann als Verbindung der Grundstücke ausnahmsweise eine 5,00 m breite Zufahrt zugelassen werden.



PFLANZFESTSETZUNG C:

Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen sind als geschlossene Kulturen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Je 100 qm Pflanzfläche ist mindestens 1 Baum mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 20 cm anzupflanzen.



PFLANZFESTSETZUNG D:

Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen sind als abgestufter, teilweise transparenter Waldrand mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Je 200 qm Pflanzfläche ist mindestens 1 Baum mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 20 cm anzupflanzen.

STRASSENBAUWEISE:

Auf den Straßen "Am Taubenbaum" und "Hohe Straße" sind zwischen den wechselseitig angeordneten Längsparkplätzen auf mindestens 1,5 x 2,0 m großen Pflanzinseln hochstämmige Laubbäume, im Mittel im Abstand von 16 m, anzupflanzen, dabei sind folgende Arten zu verwenden:

Am Taubenbaum	: Tilia cordata	Winterlinde
Hohe Straße	: Acer pseudoplatanus	Bergahorn
An der Birkenkaute	: Betula pendula	Sandbirke

ERHALTUNG AUF DAUER:

Durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB betroffene Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu ersetzen. Die auf den nicht überbaubaren Flächen vorhandenen Bäume sind zu erhalten, insbesondere in den Bauwischen, und bei den Pflanzfestsetzungen anzurechnen.

TEIL B : BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 118 Abs. 4 HBO i. V. mit der Verordnung über die Aufnahme von Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.1.1977

SACHLICHER GELTUNGSBEREICH:

Die Vorschriften sind anzuwenden bei Neubauten, Umbauten, Erweiterungen und Instandsetzungsarbeiten für bauliche Anlagen, Einfriedigungen, Kfz-Stellplätze und Grundstücksfreiflächen. Den Vorschriften unterliegen neben den baugenehmigungs- oder anzeigepflichtigen Maßnahmen nach § 88 Abs. 2 HBO auch sämtliche genehmigungs- oder anzeigefreien Maßnahmen nach § 89 HBO.

1. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG UND BESONDERE ANFORDERUNGEN AN BAULICHE ANLAGEN, WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN
(§ 118 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HBO)

BAUKÖRPERGLIEDERUNG:

Aneinandergrenzende Gebäude bzw. Gebäudeteile mit unterschiedlicher Traufhöhe oder unterschiedlicher Firstrichtung müssen sich durch einen Vor- oder Rücksprung der Fassade um mindestens 0,5 m markieren.

DACHFORM UND DACHNEIGUNG:

Zulässig sind Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer unter 5° Dachneigung, geneigte Dächer und Sheddächer mit mehr als 25° Dachneigung sowie begrünzte Flachdächer, die dauernd gärtnerisch zu unterhalten sind. Mindestens 25 % der überbauten Grundfläche müssen mit geeigneten Dächern, Sheddächern (projizierte Dachfläche) oder begrünzten Flachdächern überdeckt werden. Für geneigte Dächer sind als Dachdeckung Betondachsteine, Dachpfannen und Falzbleche zulässig; eine schwarze, anthrazitfarbene sowie grelle, leuchtende oder spiegelnde Farbgebung ist unzulässig.

WERBEANLAGEN:

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen die zulässige Traufhöhe nicht überschreiten; Leuchtschilder, Lichtwerbung, Werbung mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht (Schriftflächen) sind unzulässig.

2. VORSCHRIFTEN ÜBER ART, GESTALTUNG UND HÖHE VON EINFRIEDIGUNGEN
(§ 118 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

In den Gewerbegebieten sind entlang der Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen und zu öffentlichen Grünflächen Zaune und lebende Hecken als Einfriedigungen nur auf der der Grundstückseite zugewandten Grenze der Pflanzfestsetzung bis zu einer Höhe von 2,0 m auch in Kombination zulässig. Der vor der Einfriedigung liegende Pflanzstreifen ist von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke gärtnerisch dauerhaft zu unterhalten. Entlang der übrigen Grenzen sind lebende Hecken und Zaune bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig; außerdem sind sonstige Strauchgewächse, landschaftstypische und standortgerechte Laubgehölze zulässig. Ausnahmsweise können aus Immissionsschutzgründen auch Mauern bis zu einer Höhe von 2,0 m zugelassen werden.

3. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG DER STELLPLÄTZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE UND DIE GÄRTNERISCHE GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN
(§ 118 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HBO)

GESTALTUNG DER STELLPLÄTZE, ZUFAHRTEN, WEGE- UND HOFFLÄCHEN:
Für die Befestigung der Stellplätze, Zufahrten, Wege- und Hofflächen sind ausschließlich wassergebundene Decken, Pflasterungen aus Naturstein, Pflasterklinker und Betonsteinpflaster sowie Betonrasensteine zulässig. Ausnahmsweise können auch versiegelnde Befestigungen verwendet werden (s.a. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB / Bodenversiegelung). Die befestigten Flächen sind in Material, Format und Farbe zu gliedern, und zwar mindestens im Flächenverhältnis 50 % zu 80 %. Betonsteine in zementgrauer Farbgebung dürfen nur maximal 20 % der gepflasterten Flächen ausmachen. Mülltonnen / Mülltonnenplätze / Lagerplätze / Abfallplätze sind mit einem festen Sichtschutz und zusätzlicher Bepflanzung zu umgeben.

TEIL C : NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN BETROFFENEN FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

BAUVERBOTSZONE

Im Abstand bis 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn sind Hochbauten jeder Art unzulässig.

HEILQUELLENSCHUTZGEBIET:

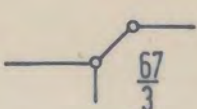
Die gesamte Fläche innerhalb des Geltungsbereiches liegt im Heilquellenschutzgebiet Bad Nauheim, und zwar in der qualitativen Zone III B (qualitativ) sowie teilweise in der Zone B2 und C (quantitativ) des mit Verordnung vom 24.10.1984 festgesetzten Heilquellenschutzgebietes Bad Nauheim. Die Sicherheitsvorkehrungen dieser Schutzzonen (§ 3 der Verordnung) sind zu beachten.

BAHNANLAGEN

TEIL D : HINWEISE

DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER:

FLURSTÜCKSGRENZEN, GRENZSTEINE, FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN, HAUSNUMMERN



VORHANDENE BZW. GEPLANTE AUFTETLUNG DER VERKEHRSLÄCHEN



SCHUTZ VON UNTERIRDISCHEN LEITUNGEN:

Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsleiter zum Schutz von Leitungen zu beachten. Bei Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind ausreichende Pflanzabstände einzuhalten, damit Auswechslungen oder Reparaturen dieser Anlagen ohne zusätzliche Schwierigkeiten vorgenommen werden können. Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bauwerke, wie Einzünungen und Mauern sind so zu gründen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefährdet sind.

BAUGRUND:

Im Plangebiet sind unter quartärem Löss ebenfalls quartäre Sande und Kiese verbreitet, die mit mehreren Metern Mächtigkeit auf tertiären Tonen, Sanden und Kiesen liegen. Gründungsarbeiten können wahrscheinlich ohne Sondermaßnahmen durchgeführt werden. Bei Kanälen und Leitungen ist jedoch die Erosionsanfälligkeit des Lösses zu beachten. Diese allgemeine Baugrundbeschreibung ersetzt keine detaillierte, objektbezogene Baugrundbeurteilung bzw. -untersuchung.

KULTURDENKMAL:

Das südöstliche Plangebiet ist deckungsgleich mit einem in der Region historisch sehr bedeutsamen römischen Marschlagern. Die vorgesehene Bebauung in diesem Bereich kommt einer endgültigen Zerstörung dieses Kulturdenkmals gleich, die nach § 16 Abs. 1, 1 HDSchG genehmigungspflichtig ist. Die Genehmigung kann erst erteilt werden, wenn ausreichende vorbereitende Untersuchungen am Kulturdenkmal stattgefunden haben. Es ist beabsichtigt, die Ausgrabungen voraussichtlich 1990 vorzunehmen.

Bei Erdarbeiten entdeckte Bodenfunde, wie z.B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, wie Scherben, Steingeräte, Skelettreste und dergleichen, sind nach § 20 DStSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen (§ 20 Abs. 3 DStSchG).

FREIFLÄCHENPLAN:

Der dem Bauantrag beizufügende Freiflächenplan gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 BauVO, VO ist mindestens im Maßstab 1:1000 anzufertigen. Ihm ist ein nachprüfbarer rechnerischer Nachweis über die Einhaltung der Freiflächen betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes beizufügen.

GESTALTUNGSVORSCHLAG:

Der dem Bebauungsplan beigelegte Plan "Gestaltungsvorschlag" ist Bestandteil der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB. Er dient der Erläuterung der dem Bebauungsplan zugrunde liegenden funktionellen, städtebaulichen, baulichen und gründerischen Gestaltungsabsichten.

Gesetze und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i.V.m. Art. 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885/1122)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. III 213-1-3, 213-1-4)

Hessische Bauordnung (HBO) vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476/566)

Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (HBNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309, II 881-17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.1990 (GVBl. S. 86)

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Hessisches Denkmalschutzgesetz) vom 23.09.1974 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 05.09.1986 (GVBl. I S. 262)

Verfahren

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde laut Beschluß der Stadtverordnetenversammlung am 24.09.1992 eingeleitet.

Bad Nauheim, den 08.10.1993
Der Magistrat
Keller, Bürgermeister

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND BÜRGER

Den Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB mit Schreiben vom 08.12.1992 und den Bürgern mit Schreiben vom 15.12.1992 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Bad Nauheim, den 08.10.1993
Der Magistrat
Keller, Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS

Die vereinfachte Ergänzung bzw. Änderung des Bebauungsplanes hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.06.1993 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Bad Nauheim, den 08.10.1993
Der Magistrat
Keller, Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Der Satzungsbeschluß wurde am 30.07.1993 in der Wetterauer Zeitung bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Bad Nauheim, den 08.10.1993
Der Magistrat
Keller, Bürgermeister

Geltungsbereich der 1. Änderung

Stadt Bad Nauheim Bebauungsplan Nr.7 'Am Taubenbaum' mit integriertem Landschaftsplan

1. Änderung M. 1: 1000



MARTIN SEEBAUER, KARL WEFERS UND PARTNER
FREIE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDIA

Waldenserstraße 2-4 Tel. 030 / 395 70 45
10551 Berlin Fax 030 / 396 67 51

planungsgruppe 4



Peter Dittmer · Jens-P. Kruse · Paul M. Lössle
Dipl.-Ing., Architekten und Stadtplaner SRL
J.-Friedrich-Str. 37 · 10711 Berlin · Tel. 896 80 80
Fax 891 68 68 Berlin, 25 06 93

